

Übergangsregelung getroffen worden, um den Verwendern vier Jahre Zeit einzuräumen, in der sie die jetzt erforderliche Sachkunde zu erlangen haben.

Änderung von Anhang I

In Anhang I, der besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten enthält, werden Änderungen zur Schädlingsbekämpfung und zu Begasungen vorgenommen. Die bisherigen Nummern 3 und 4 zu einer neuen Nummer 4 zusammengefasst, die die Verwendung aller Biozid-Produkte einschließlich Begasungen sowie der Begasungen mit Pflanzenschutzmitteln umfasst. Näher geregelt wird z.B. die Erlaubnis, die Anzeige, die Fach- und Sachkunde sowie zum Befähigungsschein. Zahlreiche zuvor in Anhang I enthaltene Regelungsinhalte wurden in den neuen Abschnitt 4a der Verordnung übergeführt.

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

Neben der Biostoff- und der Gefahrstoffverordnung wird mit Artikel 3 auch eine Korrektur in der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vorgenommen, da diese in § 12 (Beratung durch den Ausschuss für Betriebssicherheit) einen fehlerhaften Verweis enthielt.

Entschließung des Bundesrats

Zusätzlich zu den in die Verordnung eingebrachten Änderungen, die im Wesentlichen der Klarstellung der entsprechenden Regelungen dienen, hat der Bundesrat auch eine Entschließung gefasst, mit der die Bundesregierung zu weiteren Änderungen aufgefordert wird. Insbesondere stellt der Bundesrat fest, dass es mit Blick auf die Sanktionsnormen dringenden Handlungsbedarf gibt. Gefordert werden eine zeitnahe Anpassung und eine Bündelung der für das Verwenden von Biozid-Produkten zutreffenden Sanktionsnormen in der Gefahrstoffverordnung. Derzeit verteilen sich die entsprechenden Regelungen auf die Gefahrstoffverordnung, das Chemikaliengesetz und die Chemikalien-Sanktionsverordnung.

Anke Schumacher
Informationsdienst für Natur-
und Umweltschutz Tübingen

Arbeitsschutz

Gefährdungsbeurteilung: Seit 25 Jahren Pflicht

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Element im Arbeits- und Gesundheitsschutz. Unternehmen aller Branchen und Größen mit mindestens einem Beschäftigten müssen sie durchführen. In Pandemie-Zeiten gewinnt die Gefährdungsbeurteilung zusätzlich an Bedeutung, denn sie muss laufend an Infektionsgeschehen und geltende Vorschriften angepasst werden. Ziel ist, Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten.

Was ist eine Gefährdungsbeurteilung?

Die Gefährdungsbeurteilung umfasst das systematische Ermitteln und Beurteilen bzw. Bewerten möglicher Gefährdungen am Arbeitsplatz sowie das Festlegen erforderlicher Maßnahmen. Als Werkzeug zur Prävention können so Unfälle und Berufskrankheiten verhindert bzw. verringert werden. Die Gefährdungsbeurteilung kann sich auf Arbeitsplatz oder Arbeitsbereich, Tätigkeit, Arbeitsorganisation oder Themen beziehen. Im Fokus können auch Personen stehen, z.B. besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen wie Jugendliche, Schwangere, Stillende oder – im Hinblick auf die Corona-Pandemie – ältere Beschäftigte oder Mitarbeiter mit Vorerkrankungen.

Geltende Vorschriften

Die Gefährdungsbeurteilung wurde im Arbeitsschutzgesetz erstmals 1996 geregelt. Im Rahmen von Aktualisierungen folgte u.a. eine verschärfte Dokumentationspflicht. Seit September 2013 müssen auch Gefährdungen betrachtet werden, die sich durch psychische Belastungen bei der Arbeit ergeben. Und schließlich rücken auch Aspekte des Alters sowie des Alterns der Beschäf-

tigten in den Blick. So muss bei älteren Beschäftigten z.B. auch das veränderte Seh- oder Hörvermögen bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Ziel ist eine ganzheitliche Betrachtung, nämlich die menschenrechtliche Gestaltung der Arbeit.

Gesetzliche Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung sind i.W. §§ 5-6 ArbSchG: Laut § 5 ArbSchG muss der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Gefährdungen können sich ergeben durch:

- Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- Gestaltung, Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
- Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
- psychische Belastungen bei der Arbeit.

Neben der Arbeitsorganisation müssen daraus abgeleitete Gefährdungs- und Belastungsfaktoren (s. BG RCI) betrachtet werden. Dabei sind Faktoren der Sammelbegriff für Gefährdungen bzw. Belastungen, die durch gleichartige oder ähnliche Wirkungsweisen gekennzeichnet sind, z.B. mechanische Gefährdung oder psychische Belastungsfaktoren.

Nach § 6 ArbSchG besteht Dokumentationspflicht. Während die Form nicht vorgegeben ist, sind die Inhalte festgelegt: Mindestens das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung müssen ersichtlich sein. Zusammengefasste Angaben bei gleichartigen Gefährdungssituationen sind zulässig. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist auch ohne Unterschrift gültig, es empfiehlt sich jedoch zu unterschreiben.

Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verantwortlich, dass Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt werden und zwar fachkundig. Nach § 13 Abs. 2 ArbSchG kann er zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, z.B. eine Fachkraft für Arbeitssicherheit. Allerdings muss er überwachen bzw. kontrollieren, dass Gefährdungsbeurteilungen tatsächlich durchgeführt werden. Für etwaige Ordnungswidrigkeiten oder sogar Straftatbestände muss der Arbeitgeber rechtlich einstehen (Garantenstellung).

Eine Gefährdungsbeurteilung muss erfolgen, bevor der Beschäftigte seine Tätigkeit beginnt. Eine Aktualisierung ist erforderlich v.a. bei:

- Neubeschaffung von Arbeitsmitteln,
- Einführen neuer Stoffe,
- Änderung von Arbeits- und Verkehrsbereichen, von Arbeitsverfahren und Tätigkeitsabläufen (Prozesse), der Betriebsorganisation, von gesetzlichen Vorgaben und Einstufungen, des Standes der Technik,
- Auftreten von Unfällen, Beinaheunfällen, Berufserkrankungen und anderen Erkrankungen.

Umsetzung in der Praxis

Eine Gefährdungsbeurteilung muss für jeden Arbeitsplatz im Unternehmen durchgeführt werden, sobald mindestens ein Mitarbeiter beschäftigt ist. Allerdings ist bei gleichartigen Arbeitsbedingungen die Beurteilung eines Arbeitsplatzes bzw. einer Tätigkeit ausreichend und auch sinnvoll. Das Thema Mutterschutz muss in jeder Gefährdungsbeurteilung bearbeitet werden. Die Vorgehensweise ist im ArbSchG nicht festgelegt, die ASR V3 sieht jedoch folgende acht Schritte vor:

1. Vorbereiten
2. Ermitteln von Gefährdungen
3. Beurteilen der Gefährdungen
4. Festlegen von Maßnahmen
5. Umsetzen der Maßnahmen
6. Überprüfen der Wirksamkeit festgelegter Maßnahmen
7. Dokumentieren
8. Fortschreiben

Konkrete Pflichten für den Umgang mit Gefahrstoffen, das Betreiben von Arbeitsmitteln und Arbeitsstätten sind in

GefStoffV, BetrSichV bzw. ArbStättV festgelegt. Dazugehörige Technische Regeln (TRGS, TRBS, ASR) liefern mögliche Maßnahmen und Hilfen für die Praxis.

Fazit

Die Gefährdungsbeurteilung ist Pflicht des Arbeitgebers: Für jeden Arbeitsplatz bzw. jede Tätigkeit, das Verwenden von Arbeitsmitteln, den Umgang mit Gefahrstoffen und wenn besonders schutzbedürftige Personen beschäftigt werden, müssen Gefährdungen ermittelt und beurteilt sowie erforderliche Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Bei Änderungen muss eine Aktualisierung erfolgen. Technische Regeln konkretisieren Vorschriften im Arbeitsschutz und liefern Informationen für die Umsetzung in der Praxis.

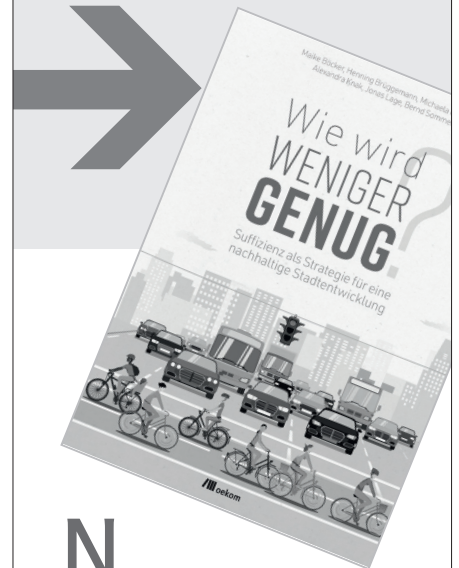
Beratung und Software

Experten im Arbeits- und Gesundheitsschutz unterstützen Unternehmen aller Branchen und Größen bei der Gefährdungsbeurteilung, auch als externe Fachkraft für Arbeitssicherheit. Eigens für diese Aufgaben entwickelte Software-Produkte können dabei helfen, Gefährdungsbeurteilungen systematisch durchzuführen und zu dokumentieren. Nutzer können so den Prozess steuern, auf Knopfdruck Berichte erstellen und relevante Dokumente hochladen. Die kostenlose Testversion von Web SARA-Gefährdungsbeurteilung von QUMsult können Interessierte z.B. 30 Tage unverbindlich testen: <https://qumsult.de/gefaehrdungsbeurteilung-software/>. Weitere Werkzeuge sind die Module Gefährdungsbeurteilung SARS-CoV-2: <https://qumsult.de/gefaehrdungsbeurteilung-corona-sars-cov-2/> sowie Gefährdungsbeurteilung Homeoffice und Telearbeit: <https://qumsult.de/gefaehrdungsbeurteilung-homeoffice-telearbeit/>.

Jürgen Knopp
QUMsult GmbH & Co. KG
knopp@qumsult.de

Nachhaltigkeit

A-Z



N wie Nachhaltigkeitsstrategie

Viele Städte sind unter Druck: Für neue Wohnungen, für Verkehrs- und Parkflächen brauchen sie immer mehr Platz. Das kollidiert oft mit Nachhaltigkeitszielen. Wie gelingt es, Städte für alle Menschen bezahlbar, lebenswert und alltagstauglich zu machen – ohne immer mehr Ressourcen zu verbrauchen? Eine gute Option ist Suffizienz. Konkret kann das heißen: funktionsgemischte Quartiere, kurze Wege und gemeinschaftliches Wohnen.

M. Böcker, H. Brüggemann, M. Christ, A. Knak, Jonas Lage, B. Sommer

Wie wird weniger genug?

Suffizienz als Strategie für eine nachhaltige Stadtentwicklung

96 Seiten, Broschur, komplett vierfarbig mit zahlreichen Illustrationen, 22 Euro
ISBN 978-3-96238-276-6

Bestellbar im Buchhandel und unter www.oekom.de. Auch als E-Book erhältlich.

 oekom

Die guten Seiten der Zukunft